



Konzept für Personen in besonderen Lebenslagen

Stand: 19.09.2018

Konzept für Personen in besonderen Lebenslagen

Studienbewerber und Studierende in besonderen Lebenslagen (z. B. mit Behinderung, mit chronischer Erkrankung, bei Mutterschaft, bei der Betreuung bzw. Pflege von Familienangehörigen) können Beeinträchtigungen ausgesetzt sein, die den zeitlichen Ablauf des Studiums oder die vorgesehene Form der Erbringung von Leistungsnachweisen betreffen (gilt sinngemäß auch für das Zulassungsverfahren und insbesondere für die ggf. erforderliche Eignungsprüfung). Um den betroffenen Personen ein Studium unter Berücksichtigung der Beeinträchtigungen zu ermöglichen, hat die VWA-Hochschule für berufsbegleitendes Studium folgende Vorkehrungen getroffen:

Ausrichtung des Studiums

In der Ausrichtung des Studiums auf Berufstätige liegen Möglichkeiten der Flexibilisierung, die auch Studierenden in besonderen Lebenslagen entgegenkommen. Das Angebot an Lehrveranstaltungen ist grundsätzlich auf eine Regelstudienzeit von acht Semestern ausgerichtet. Das individuelle Studienkonzept kann aber zu jedem Zeitpunkt bereits planmäßig auf einen längeren Zeitraum ausgelegt werden, indem einzelne oder mehrere Semester als Teilsemester gestaltet werden. In einem Teilsemester wird nur ein Teil der nach Studienplan vorgesehenen Leistungen angestrebt. Dieses Semester zählt dann nur mit dem vorher festgelegten Anteil zu allen Fristen der Prüfungsordnung. Die Prüfungsordnungen und Studienpläne der Studiengänge sehen diese Möglichkeit explizit vor (§ 41 Abs. 2 der Prüfungsordnungen zum Bachelor-Studiengang Betriebswirtschaftslehre und zum Bachelor-Studiengang zum Wirtschaftsingenieur (PO)¹). Auch ohne die Nutzung von Teilsemestern kann die Studiendauer auf bis zu zwölf Semester ausgeweitet werden (§ 38 Abs. 3 PO). Dies ist bei ungeplanten Verzögerungen, wie sie bei einem nebenberuflichen Studiengang auftreten können von besonderer Bedeutung. Diese Frist kann wegen Mutterschaft, längerer Erkrankung oder aus weiteren wichtigen Gründen weiter verlängert werden (§ 38 Abs. 4 PO).

Die Lehrveranstaltungen finden zu Randzeiten (abends und samstags) statt, so dass ihr Besuch in der Regel leichter mit Familie und Beruf zu vereinbaren ist als bei einem Vollzeitstudium. Erläuternde Ausführungen diesbezüglich finden sich im Konzept für Chancengleichheit von Frauen und Männern.

¹ Die Prüfungsordnung zum Bachelor-Studiengang Betriebswirtschaftslehre und die Prüfungsordnung zum Bachelor-Studiengang zum Wirtschaftsingenieurwesen enthalten äquivalente Regelungen und sind analog aufgebaut.

Das Studienangebot der VWA-Hochschule richtet sich insbesondere auch an Personen ohne schulische Hochschulzugangsberechtigung. Dadurch steht auch Personen aus bildungsferneren Schichten – beispielsweise aus Familien mit Migrationshintergrund – die ggf. keine schulische Hochschulzugangsberechtigung erlangen konnten, die Möglichkeit eines Hochschulstudiums offen, soweit diese als entsprechend beruflich Qualifizierte die Voraussetzungen nach § 8 PO erfüllen.

Barrierefreiheit

Die Veranstaltungen der VWA-Hochschule finden an allen Studienorten in barrierefrei zugänglichen Räumlichkeiten statt, so dass auch Personen mit körperlichen Beeinträchtigungen eine Teilnahme ohne Einschränkung möglich ist.

Nachteilsausgleich

In den Prüfungsordnungen der Studiengänge ist der Nachteilsausgleich explizit geregelt (§ 16 der PO zum Bachelor-Studiengang Betriebswirtschaftslehre und zum Bachelor-Studiengang zum Wirtschaftsingenieur):

Wer wegen einer Behinderung oder aus anderen Gründen, die nicht in seiner individuellen Prüfungsvorbereitung liegen, nicht in der Lage ist, Studienbegleitleistungen oder Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form oder in der vorgesehenen Frist abzulegen, kann beim Prüfungsausschuss eine Berücksichtigung dieses Tatbestands beantragen (§ 16 Abs. 1 PO).

Der Prüfungsausschuss entscheidet, ob die betreffenden Leistungen oder gleichwertige Leistungen innerhalb einer verlängerten Prüfungs- bzw. Bearbeitungszeit oder in einer anderen Form zu erbringen sind. Bei Einhaltung ihrer Prinzipien kann insoweit von einzelnen Bestimmungen dieser Prüfungsordnung abgewichen werden (§ 16 Abs. 2 PO).

Soweit der Verhinderungstatbestand für den Prüfungsausschuss nicht offensichtlich ist, kann er die Vorlage eines entsprechenden Nachweises, z. B. eines ärztlichen Attests, verlangen (§ 16 Abs. 3 PO).

Die Wahrnehmung des Nachteilsausgleichs bedeutet keine Vergünstigung, da die entsprechend der Beeinträchtigung angepasste Form oder Dauer der Studienbegleit- oder Prüfungsleistung einen gleichwertigen Leistungsnachweis ermöglichen muss.

Auf Antrag eines Studierenden bzw. Studienbewerbers trifft der zuständige Prüfungsausschuss, in Fällen, die das Zulassungsverfahren betreffen, der Zulassungsausschuss die Entscheidung über den Nachteilsausgleich.

Der / die Hochschulbeauftragte für Personen in besonderen Lebenslagen

Der bzw. die Hochschulbeauftragte für Personen in besonderen Lebenslagen wird vom Senat der Hochschule für drei Jahre gewählt. Er bzw. sie steht für Personen in besonderen Lebenslagen als zentraler Ansprechpartner zur Verfügung:

Prof. Dr. Ute Reuter

VWA-Hochschule für berufsbegleitendes Studium

ute.reuter@vwa-hochschule.de

Auf der Homepage der VWA-Hochschule und in schriftlichen Publikationen werden Studienbewerber und Studierende auf den zentralen Ansprechpartner verwiesen. Dieser steht den betreffenden Personen für Auskünfte und zur Beratung zur Verfügung. Anträge auf Nachteilsausgleich an den jeweils zuständigen Prüfungs- bzw. Zulassungsausschuss sind beim Hochschulbeauftragten für Personen in besonderen Lebenslagen einzureichen.

Der bzw. die Hochschulbeauftragte für Personen in besonderen Lebenslagen erstellt einen Jahresbericht zur Vorlage beim Rektorat. In diesem werden auch die gestellten Anträge auf Nachteilsausgleich sowie die durch die zuständigen Prüfungs- bzw. Zulassungsausschüsse getroffenen Entscheidungen dokumentiert.

Stand: 19.09.2018